56. Findet der §. 29 Mr. 2 des Braustenergesetzes vom 31. Mai 1872 auch dann Anwendung, wenn bei dem Brauer Stoffe der in §. 1 unter 5—7 genannten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe überhandt einen bestimmten Ausbewahrungsranm angezeigt hat? Gesetz wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872 §. 29 (R.G.BI. S. 153).

IV. Straffenat. Urt. v. 15. Dezember 1885 g. R. Rep. 3050/85.

I. Landgericht Beuthen D./S.

Aus ben Grünben:

Die Vorinstanz geht bei der Verurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen §. 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes von der Auffassung auß, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Untersschied mache, ob ein Brauer einen bestimmten Ausbewahrungsort der Malzsurrogate angegeben und solche dann an einem anderen Orte geslagert, oder ob bei ihm Malzsurrogate vorgesunden worden, ohne daß er vorher der Steuerbehörde einen Ausbewahrungsraum angezeigt.

Der gegen diese Auslegung gerichtete Angriff der Revision erweist sich als versehlt.

Nach &. 13 Abs. 1 des Gesetzes ist jeder Brauer verbunden, Vorräte an Malaschrot und ben im &. 1 unter Nr. 2-7 bezeichneten Stoffen, soweit fie nach bem Ermessen ber Steuerbehörde den Bedarf bes eigenen Saushaltes überfteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren. Während nun eine Ruwiderhandlung gegen diefe Bestimmung, fofern es sich um die in &. 1 unter Mr. 1-4 bezeichneten Stoffe handelt, nach &. 35 Mr. 2 mit einer Ordnungsstrafe bedroht wird, schreibt der &. 29 Rr. 2 mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle gegen Die heimliche Berwendung von Buckerftoffen (Motive zu bem Gefet entwurfe S. 27 in Nr. 11 ber Drucksachen bes Reichstages von 1872) vor, daß es ber Defraudation gleichzuachten, wenn Stoffe ber im §. 1 unter 5-7 genannten Gattung der Vorschrift im §. 13 entgegen außer= halb ber bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werben. Schon die Worte "ber Vorschrift des &. 13 entgegen" beuten bestimmt daraufhin, daß das Gefet jede Zuwiderhandlung gegen &. 13 Abf. 1 in betreff ber im &. 1 unter Rr. 5-7 erwähnten Surrogate treffen will. Eine Zuwiderhandlung gegen &. 13 Abf. 1 liegt aber unzweifelhaft auch bann vor, wenn der Brauer Surrogate bei fich aufbewahrt, ohne einen für dieselben bestimmten Lagerraum angezeigt zu haben.

Aber auch der aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes klar ersichtliche Sinn und Zweck der Vorschrift des §. 29 Nr. 2 widerspricht der von der Revision vertretenen Auffassung. Letztere würde nämlich zu dem Ergebnisse führen, daß

- 1. derjenige, welcher einen bestimmten Ausbewahrungsraum der im $\S.$ 1 unter $\Re r.$ 5-7 aufgeführten Surrogate angezeigt und solche Stoffe dann in einem anderen Raume ausbewahrt hat, nach $\S.$ 29 $\Re r.$ 2 wegen Defraudation gestraft würde,
- 2. berjenige, welcher die im §. 1 Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe an einem nicht vorher angezeigten Orte aufbewahrt, nach §. 35 Nr. 2 einer Ordnungsstrafe von 15—150 M unterliegen und
- 3. derjenige, bei welchem Surrogate der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung vorgesunden werden, ohne daß derselbe der ihm als Brauer obliegenden Verpflichtung zur Anzeige eines bestimmten

Aufbewahrungsraumes nachgekommen, nur mit einer bezüglich des Mindestmaßes nicht begrenzten Ordnungsstrafe belegt werden würde.

Demnach würde gerade die schwerste und gefährlichste Zuwidershandlung gegen die vom Gesetze für notwendig erachteten Kontrollvorsschriften mit der leichtesten Ordnungsstrase bedroht sein, und der Brauer würde sich vor der ihn gemäß §. 29 Nr. 2 treffenden Defraudationsfrase steaß dadurch schützen können, daß er einen bestimmten Aufsbewahrungsort anzuzeigen unterließe.

Hiernach ergiebt sich sowohl aus der Fassung des §. 29 Nr. 2, als aus dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß durch dieselbe jede Zuwiderhandlung gegen den §. 13 Abs. 1, soweit es sich um Stosse der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung handelt, hat getroffen werden sollen und sonach die Worte "außerhalb des bestimmten Ausbewahrungsortes" nichts anders bedeuten, als "an einem vorher nicht angezeigten Orte"